

## **Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow erlassen:

### **Artikel 1 Inhalt der Änderung**

In § 4 Absatz 4 Punkt 1 wird das Wort VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) ersetzt durch das Wort UVgO (Unterschwellenvergabeordnung).

§ 15 wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

#### **§ 15 Senioren- und Behindertenbeirat**

- (1) Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in M-V (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V/SenMitwG M-V vom 26.07.2010, Änderung 2015) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und des Maßnahmeplanes des Landes M-V zu deren Umsetzung sowie der Umsetzung des Bundes Teilhabegesetzes (BTHG) in M-V wird ein Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Torgelow gebildet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 Einwohnern der Stadt Torgelow, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Torgelow vertreten, zusammen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird durch die Stadtvertretung Torgelow im Rahmen der Verhältniswahl gewählt und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat soll zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Stadt gehört werden und kann Vorschläge zur Umsetzung von zum Beispiel Barrierefreiheit unterbreiten.

Der oben bezeichnete Beirat soll der Stadtvertretung Konzepte zur Erleichterung des täglichen Lebens und der Integration von Senioren und Behinderten ins öffentliche Leben einreichen.

Die Bürger der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Behinderten.

Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.

- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit und soll im Wesentlichen der Stadtvertretung Vorschläge für

die Beachtung der Belange und Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Torgelow unterbreiten.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 16.09.2020

gez. Kerstin Pukallus  
Bürgermeisterin

### Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.